

Festsetzung der erstattungsfähigen Maklergebühren gemäß § 9 Abs. 1 SächsUKG

Nach § 3 Abs. 2 WoVermRG darf der Wohnungsvermittler vom Wohnungssuchenden für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnräume kein Entgelt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, das zwei Monatsmieten (ohne Nebenkosten) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer übersteigt.

a) Maklergebühr (einschl. MwSt.) lt. Rechnung = _____ EUR

b) Berechnung der ortsüblichen Vermittlungsgebühren¹

_____ EUR x _____ = _____ EUR
 zuzüglich MwSt. _____ = _____ EUR

Gesamtbetrag = _____ EUR

Somit zu erstatten = _____ EUR

Ort, Datum

Sachlich richtig – und – rechnerisch richtig

¹ Nach der amtlichen Begründung zu § 9 Abs. 1 SächsUKG vom 23. November 1993 kann bei einer Mietwohnung die tatsächliche Größe der Wohnung zu Grunde gelegt werden. Für Zimmer von nach § 6 Abs. 3 SächsUKG nicht berücksichtigungsfähigen Personen wird eine Maklergebühr nicht erstattet. Bei ungewöhnlich hoher Maklergebühr z. B. für eine außergewöhnlich luxuriöse Wohnung sind gesonderte Ermittlungen anzustellen; ggf. ist die Kostenerstattung einzuschränken. Für den Erwerb von Wohnungseigentum werden Maklergebühren nur bis zur Höhe der entsprechenden Gebühren für eine Mietwohnung erstattet.